

Satzung der Gewerbevereinigung Mörlenbach e.V.

Zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, schließen sich die Gewerbetreibenden, die Industrieunternehmer und die freiberuflich Tätigen in der Großgemeinde Mörlenbach zu einer Gewerbevereinigung zusammen und geben sich folgende Satzung:

§ 1

- a) Aufgabe der Vereinigung ist es die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu schützen und zu fördern, sowie in Gemeinschaft mit der Gemeinde die Kauf- und Wirtschaftskraft Mörlenbachs zu stärken und das kulturelle Leben zu unterstützen
- b) Veranstaltungen sowie Gemeinschaftswerbung durchzuführen.
- Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen, die Gewerbetreibenden betreffenden Probleme, zu verbreiten.
- d) Die ortsansässigen Gewerbetreibenden berührenden Fragen auf wirtschaftlichem-, steuer-, sowie sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet zu erörtern.
- e) In den Zusammenkünften der Vereinigung sollen durch Vorträge und Aussprachen die Belange der Mitglieder behandelt werden.
- f) Mit den wirtschaftlichen Vereinigungen benachbarter Gemeinden ist durch Aufnahmen freundschaftlicher Verbindung ein geselliger Meinungsaustausch zu pflegen.

§ 2

Die Vereinigung soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odw. eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Sie hat ihren Sitz in Mörlenbach und führt den Namen:

Gewerbevereinigung Mörlenbach

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Vereinigung ist berechtigt alle Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Vereinigung hat keine parteipolitische und religiöse Anlehnung.

§3

Mitglied der Vereinigung kann jeder in der Großgemeinde Mörlenbach ansässige Gewerbetreibende, Industrie-und Handelsunternehmer und freiberuflich Tätige werden. (Natürliche und juristische Personen).

Die Beitrittserklärung erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim engeren Vorstand der Vereinigung, der über die Aufnahme

entscheidet. Lehnt der engere Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kan der seine Aufnahme Begehrende die Entscheidung durch den Gesamtvorstand beantragen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedausweis (Urkunde) und die

Satzung des Vereins.

84

Durch Einreichung der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, entsprechend der Zielsetzung der Vereinigung an den § 1 aufgeführten Aufgaben gewissenhaft mitzuarbeiten und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, sich an den Aussprachen und gemeinsamen Beratungen zu beteiligen, Anträge zur Förderung der Vereinsziele einzureichen und bei den in der Satzung vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen seine Stimme abzugeben. Mitgliedschaft und die Ausübung des Mitgliedsrechtes sind nicht übertragbar.

§ 6

- a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes.
- b) Die Austrittserklärung wird wirksam mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, so daß bis dahin der Mitgliedbeitrag zu entrichten ist. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30.9. einzureichen.
- c) Über den Ausschluß eines Mitgliedes, der nur wegen schädigenden Verhaltens gegenüber der Vereinigung erfolgen darf, entscheidet der engere Vorstand. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, gegen den Beschluß des Vorstandes auf Ausschluß Stellung zu nehmen. Mit der Zustellung des Beschlußeses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann Einspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden, der darüber endgültig entscheidet.

§ 7

Organe der Vereinigung sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist und besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2 dem Stellvertreter (2. Vorsitzenden)
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassenwart
- 5. den Beisitzern bis (6 Personen)

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Er muß mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreffen. Seine

Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung stattfinden, Blatt 2 - Satzung der Gewerbevereinigung Mörlenbach e.V.

wenn der Antrag unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich gestellt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig,wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Im Verhinderungsfalle die Stimme des Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden.

89

- a) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden dem 2.Vorsitzenden dem Kassenwart und dem Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- b) Je zwei Vorstandsmitglieder (aus § 9a) vertreten gemeinsam den Verein (§ 26 BGB).

§ 10

- a) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingeschriebener Mitglieder der Vereinigung. Sie bestimmen die Richtlinien für die Arbeit zur Erreichung der Vereinigungsziele.
- b) Die Mitglieder treten in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zur Hauptversammlung zusammen. Dort hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, sie wählt zwei Kassenprüfer und das Schiedsgericht und setzt gegebenenfalls die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt.
- c) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorstand es erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten die Einberufung beantragt. Soll hierbei die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer erfolgen, so ist sie als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammllung erfolgt durch den Vorstand. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
- b) Zur Hauptversammlung ist jedes Mitglied einzeln schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der Tagesordnung:
 - 1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
 - 2. Kassenbericht durch den Kassenwart
 - Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 4. Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Verschiedenes

Zwischen der Einladung (Datum des Poststempels und dem Tage der Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen) Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- d) Die Wahl des 1. und der 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen durch schriftliche und geheime Stimmabgabe. Im übrigen sind Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen vorzunehmen.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn es sich nicht um Satzungsänderungen handelt und die Versammlung mehrheitlich deren Verhandlung beschließt.

§ 12

- a) Der 1.Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt diese Aufgaben einer seiner Stellvertreter.
- b) Der Schriftführer hat den Verlauf und die dabei gefaßten Beschlüsse der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die zu Beginn der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulesen ist.
- c) Der Schriftführer hat den Schriftverkehr der Vereinigung zu führen.
- d) Der Kassenwart hat für die regelmäßige Erhebung der Beiträge zu sorgen, die Vereinskasse zu führen, Ausgaben nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu leisten und die Buchungen über Einnahmen und Ausgaben laufend vorzunehmen. In der Hauptversammlung hat er die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzulegen und zu erläutern.

§ 13

- a) Den beiden Kassenprüfern obliegt es, die Buch-und Kassenführung zu pürfen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c) Die Kassenprüfer können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand zu berichten.

§ 14

Jegliche Tätigkeit der Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 16

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 17

- a) Die Vereinigung gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der Anwesenden einer ordnungsgemäß eingeladenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen, vorausgestzt, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb von 8 Tagen eine 2. Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Drei Viertel der alsdann anwesenden Mitglieder können die Auflösung beschließen. Zählt die Vereinigung weniger als 7 Mitglieder, gilt sie als aufgelöst.
- b) Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird ihr Vermögen der Gemeinde Mörlenbach für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zugeführt

§ 18

Vorstehende Satzung wurde von der am 19. Oktober 1981 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem 20. Oktober 1981 in Kraft.